

Bund Deutscher Landschaftsarchitekten bdla Landesverband Hessen e.V.

Beitragsordnung

gültig mit Wirkung vom 01. Januar 2017

1. Festsetzung und Erhebung der Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge für den Landesverband werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Mitgliedsbeiträge für den Landesverband bemessen sich als Prozentsatz der Mitgliedsbeiträge, die nach der gültigen Beitragsordnung des bdla-Bundesverbands an diesen zu entrichten sind (s. Ziffer 3. „Beitragsübersicht“).
3. Ändert sich die Beitragsordnung des bdla-Bundesverbands, so gilt für die Bemessung des Landesverbandsbeitrags so lange die Beitragsordnung Des Bundesverbands, bis die Mitgliederversammlung des Landesverbands einen abweichenden Beschluss fasst.
4. Sofern die Beitragsregelung gemäß 1.2 bei freischaffenden Landesverbandsmitgliedern, die bdla-Partner in anderen Landesverbänden oder Landesgruppen haben, Beitragsungerechtigkeiten zu Lasten des Mitglieds oder des Landesverbands bewirkt, werden diese über gesonderte Vereinbarungen im Einzelfall geregelt.
5. Der Landesverband beauftragt den bdla-Bundesverband, die Landesverbandsbeiträge zusätzlich zum Bundesbeitrag zu erheben und an den Landesverband abzuführen.

2. Festsetzung und Erhebung der Beiträge für Juniormitglieder

1. Der Jahresbeitrag für Juniormitglieder beträgt 36,00 Euro
2. Die Beiträge der Juniormitglieder werden von der Landesgeschäftsstelle erhoben; sie sind bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres zur Zahlung fällig.
3. Juniormitglieder bekommen einen bereits für das laufende Jahr gezahlten Beitrag seitens des Landesverbands anteilig erstattet, wenn sie ordentliches oder außerordentliches Mitglied werden.

Landesverband
Hessen e.V.

Geschäftsstelle
Dinkelstr. 40
70599 Stuttgart
Tel.: 0711 2537433
Fax: 0711 2537434
hessen@bdla.de
www.bdla.de/hessen

3. Beitragsübersicht

gültig mit Wirkung vom 01. Januar 2017

	Jahresbeitrag bdla-Bund	Prozentsatz vom Jahresbeitrag bdla Bund	Jahresbeitrag bdla Hessen
	Euro	%	Euro
Mitgliedsbeitrag für selbständige Mitglieder			
Grundbeitrag			
Büroinhaber, Gesellschafter, Geschäftsführer juristischer Personen	600,00	50%	300,00
Partner im bdla	300,00	50%	150,00
im Eintrittsjahr und den folgenden drei Kalenderjahren (im Aufnahmejahr anteilig für volle Kalendermonate der Mitgliedschaft)	300,00	50%	150,00
bei nachgewiesenem Jahresumsatz (Vorjahr) unter 60.000 Euro	300,00	50%	150,00
Zuschläge für technische Mitarbeiter und Partner, soweit sie nicht Mitglied im bdla sind:			
bis zu 2 Mitarbeiter pro Arbeitsmonat	21,00	50%	10,50
bis zu 4 Mitarbeiter pro Arbeitsmonat	19,50	50%	9,75
bis zu 6 Mitarbeiter pro Arbeitsmonat	19,00	50%	9,50
bis zu 8 Mitarbeiter pro Arbeitsmonat	15,00	50%	7,50
bis zu 15 Mitarbeiter pro Arbeitsmonat	12,00	50%	6,00
bis zu 25 Mitarbeiter pro Arbeitsmonat	10,00	50%	5,00
bis max. 30 Mitarbeiter pro Arbeitsmonat	9,00	50%	4,50
Neuaufnahmen			
Im Eintrittsjahr und in den folgenden drei Kalenderjahren 50% des berechneten Mitgliedsbeitrags (im Aufnahmejahr anteilig für die vollen Kalendermonate der Mitgliedschaft)			
Mitgliedsbeitrag für Beamte + Angestellte			
Jahresbeitrag	170,00	50%	85,00
im Eintrittsjahr und in den folgenden drei Kalenderjahren	85,00	50%	42,50
Teilzeitbeschäftigte (20h), Arbeitssuchende und Elternzeit in Anspruch Nehmende. Dies gilt auch für Neumitglieder.	85,00	50%	42,50
Mitgliedsbeitrag für Senioren			
Mitglieder, die ihre berufliche Tätigkeit aufgegeben haben	85,00	50%	42,50
Jahresbeitrag für Juniormitglieder			
	0,00		36,00

Beschlossen von der

- Mitgliederversammlung des bdla-Hessen e. V. am 03. Dezember 2012 in Wiesbaden
- aktualisiert mit Wirkung zum 01.01.2014 durch Beschluss der bdla Beiratssitzung am 19.04.2013 in Hamburg (NR. 2.1 der Beitragsordnung bdla-Bund)
- zuletzt aktualisiert von der Mitgliederversammlung des bdla-Hessen am 11.11.2016 in Gießen mit Wirkung zum 01.01.2017 gemäß dem Beschluss der bdla Beiratssitzung am 15.04.2016 in Eutin (Beitragsordnung bdla-Bund)